



# SÜDAFRIKA

**06. November – 18. November 2020**

- 13-tägige Rundreise mit 2 Übernachtungen im Krüger National Park
- Flug- und Busreise

**AboKarte**

ab **3.160€**

Reisepreis p. P.  
inkl. 30 € Rabatt  
mit AboKarte





# SÜDAFRIKA

## Land voller Lebensfreude

### 13-tägige Rundreise mit 2 Übernachtungen im Krüger National Park

Dieses Land besticht durch seine außerordentlich schöne und abwechslungsreiche Natur. Mit seinen weltberühmten Nationalparks und Reservaten, wie dem Krüger Park, ist es nicht nur für Naturliebhaber ein einzigartiges Erlebnis. Entlang der Garden Route mit phantastischen Ausblicken auf den indischen Ozean und ihren fruchtbaren Wäldern und herrlich gelegenen Weingüter im kapholländischen Stil, lernen Sie die Schönheit des Landes kennen. Kapstadt, die Metropole zu Füßen des Tafelberges gelegen, zeigt die südafrikanische Kultur in ihrem ganzen Facettenreichtum.

#### Reiseprogramm

**1. Tag:** Anreise nach Johannesburg, Bustransfer zum Flughafen Zürich und Flug via Dubai nach Johannesburg.

**2. Tag:** Ankunft Johannesburg – Stadtrundfahrt Johannesburg – Pretoria. Am Flughafen werden Sie von Ihrer örtlichen Reiseleitung in Empfang genommen. Auf afrikanischem Boden angekommen, unternehmen Sie eine Stadtrundfahrt durch Johannesburg, das aufgrund eines Goldfundes 1886 entstanden ist. Die Stadt bildet das

wirtschaftliche Zentrum Südafrikas und besticht durch den faszinierenden Kontrast von viktorianischen Fassaden und gläsernen Wolkenkratzern, wie das De-Beers Verwaltungsgebäude von Helmut Jahn. Weiter geht es nach Pretoria, wo sie Ihre Reiseleitung in Ihr gebuchtes Hotel begleitet und ein Mittagsimbiss für Sie bereit steht. Nachmittags erkunden Sie bei einer Stadtrundfahrt Pretoria bzw. seit 2002 Tshwane. Hier residieren Botschafter aus aller Welt und für ein halbes Jahr ist sie auch Regierungshauptstadt. Vom Meintjeskop-Hügel, auf dem das Union Building thront, haben Sie einen herrlichen Ausblick über die Stadt. Am Abend erwartet Sie in Ihrem Hotel ein traditionelles Buffet.

**3. Tag:** Pretoria – Blyde River Canon – Krüger Nationalpark. Nach dem Frühstück verlassen Sie Tshwane. Ziel des heutigen Tages ist der Krüger-Nationalpark. Eines der bedeutendsten und ältesten Wildreservate





wurde 1926 eingerichtet und umfasst eine Fläche von 20 000 qkm mit einem einzigartigen Tierreichtum. Auf der Fahrt dorthin erwartet Sie Ihr erstes beeindruckendes Naturerlebnis, die Drakensberge, wo sich der Blyde River eine 26 km lange und 800 m tiefe Schlucht in die Felsen gegraben hat. Hoch über dem Canyon türmen sich die Three Rondavels auf, die an etwas zu groß geratene afrikanische Rundhütten erinnern. Genießen Sie einen phantastischen Blick vom Aussichtspunkt Three Rondavels in den Blyde River Canyon und über die Ebene hinweg bis nach Mosambik. Anschließend setzen Sie Ihre Fahrt zum Krüger Nationalpark fort. Von der Einfahrt im Krüger-Nationalpark bis zu Ihrem Camp werden Sie schon in den Genuss einiger Tierbeobachtungen kommen, da die Geschwindigkeitsbegrenzung von 40 km/h unbedingt einzuhalten ist. Im Restcamp steht für Sie am Abend ein afrikanisches Barbecue bereit.

**4. Tag:** Morgensafari und Safari im Krüger-Nationalpark im offenen Geländewagen.

Sehr früh am Morgen haben Sie die Gelegenheit an einer 2-stündigen Safari in offenen Geländewagen teilzunehmen. Nach einem gemeinsamen Frühstück im Camp geht es dann auf die Tages-Safari. Mit etwas Glück läuft Ihnen einer der sogenannten Big Five – Elefant, Nashorn, Büffel, Löwe und Leopard – vor Ihre Linse. Während einer Mittagspause in einer Lodge, können Sie vor allem Flusspferde

sehr gut beobachten. Erleben Sie die Savanne mit ihrer abwechslungsreichen Tierwelt. Ein folkloristischer Abend mit Abendessen rundet das Tageserlebnis ab.

**5. Tag:** Flug Johannesburg – Port Elizabeth.

Nach einem gemeinsamen Frühstück verlassen Sie die „Oase der Ruhe“ und setzen Ihre Reise in Richtung Johannesburg fort. Die gewonnenen Eindrücke der letzten Tage können Sie bei einem typischen afrikanischen Mittagsbuffet Revue passieren lassen, bevor Sie vom Flughafen Johannesburg nach Port Elizabeth fliegen werden. Am Flughafen von Port Elizabeth (P.E) wird Ihre örtliche Reiseleitung Sie in Empfang nehmen und Sie in Ihr gebuchtes Hotel begleiten.

**6. Tag:** Stadtrundfahrt Port Elizabeth – Addo Elefant Park.

Nach einem reichhaltigen Frühstück geht es auf Safari in den Addo Elefant National Park, der 1931 zum Schutz

der noch damals letzten 11 Elefanten angelegt wurde. Heute haben Sie das Glück, an den Wasserstellen und den Aussichtspunkten diese phantastischen Tiere, mittlerweile wieder auf ca. 420 Stück angewachsen, zu beobachten. Während einer Mittagspause können Sie im Schatten der Bäume den Elefantenfamilien am Wasserloch zuschauen. Am späten Nachmittag unternehmen Sie eine Stadtrundfahrt durch Port Elizabeth. 1488 von Bartholomeu Dias als Algoa Bay entdeckt, wurde es 350 Jahre später als Porth Elizabeth für die ersten britischen Siedler gegründet. Vorbei am prachtvollen Rathaus, der City Hall von 1862, am Edwards Hotel, einem edwardianischen Gebäude und mit einem Blick auf die Donkin Street, mit einer Reihe doppelstöckiger, viktorianischer Häuser, erleben Sie das historische Zentrum von Porth Elizabeth. Nach einem erfolgreichen Safaritag laden wir Sie am Abend in ein afrikanisches Restaurant ein.





**7. Tag:** Fahrt entlang der Garden Route – Tsitsikamma National Park.

Ein Etappenziel Ihrer heutigen Tagestour bringt Sie entlang der Garden Route in den Tsitsikamma National Park. Erleben Sie noch ein Stück unberührten Urwald direkt am indischen Ozean gelegen. Überqueren Sie in 130 m Höhe die eindrucksvolle Hängebrücke Storms River Bridge über den gleichnamigen Fluss und entdecken Sie die besonders artenreiche Fauna und Flora. Nach einer Mittagspause fahren Sie weiter nach Knysna. Dort unternehmen Sie eine Lagunenschiffahrt. Die 18 qkm große, unter Naturschutz stehende Knysna-Lagune wird gesäumt von zahlreichen schönen Ferienhäusern. Die an der Mündung zum indischen Ozean stehenden, riesigen Sandsteinklippen, haben einen Aufschwung der Anfang des 19. Jh. eingeführten Holzindustrie verhindert, da die Zufahrt zu gefährlich war. Ihr Abendessen nehmen Sie in Ihrem gebuchten Hotel in Knysna ein.

**8. Tag:** Dampflokomotivmuseum – Cango-Höhlen – Straußenfarm.

Der heutige Tag hält ein abwechslungsreiches Programm für Sie bereit. Mit dem Bus geht es nach George, auf einem Hochplateau gelegen, wo Sie das Transnet Transport Museum besichtigen werden. Im Anschluss fahren Sie gemütlich entlang der Garden Route bis nach Mossel Bay. Nach einer Mittagspause geht es zu den Cango Caves, in denen Sie bei einer einstündigen Führung durch diese großartigen Tropfsteinhöhlen das

eindrucksvolle Kunstwerk aus Kalkstein von über Jahrmillionen in drei riesigen Hallen erleben werden. Nach diesem beeindruckenden Erlebnis geht es in die Straußenregion Oudtshoorn auf eine Straußenfarm. Erfahren Sie hier mehr über die Aufzucht und Verhaltensweisen der Strauße und erwerben Sie vielleicht das ein oder andere „Straußen-Souvenir“. Abendessen auf der Straußenfarm.

**9. Tag:** Fahrt durchs Weinland nach Kapstadt – Besichtigung eines Weingutes – Tafelberg.

Heute verlassen Sie die braune, staubige Karoo und gelangen in eine der fruchtbarsten Gegenden Südafrikas, den Wine-lands. Genießen Sie auf Ihrer Fahrt die abwechslungsreiche Landschaft der südafrikanischen Weinanbaugebiete. In der Nähe von Stellenbosch, der zweitältesten Stadt Südafrikas, werden Sie ein Weingut, umgeben von Rebhängen, besichtigen und können sich selbst bei einer Weinprobe von der Qualität des edlen Rebensaftes überzeugen. Anschließend erwartet Sie ein Mittagsimbiss auf dem Weingut. Heute Nachmittag werden Sie ein weiteres Highlight Ihrer Reise erreichen, die einzige kosmopolitische Metropole Afrikas, Kapstadt. Ihren ganz besonderen Reiz verdankt die Stadt ihrer attraktiven Lage zwischen Tafelberg und Tafelbucht. Je nach Wetterverhältnissen werden Sie schon heute in den Genuss des spektakulären Ausblickes vom Tafelberg, dem Wahrzeichen der Stadt, kommen. Abendessen in Ihrem Hotel in Kapstadt.

**10. Tag:** Stadtbesichtigung Kapstadt – Signal Hill.

Am Vormittag werden Sie einen geführten Stadtrundgang durch Kapstadt unternehmen. Besichtigen Sie das Castle of Good Hope, 1679 vollendet, mit seiner sternförmigen Anlage und fünf Wehrtürmen das älteste Bauwerk Kapstadts, die City Hall im italienischen Renaissancestil, von deren Balkon Nelson Mandela seine erste öffentliche Rede nach seiner Freilassung hielt. Die grüne Oase der Stadt, der Company's Garden mit der überlebensgroßen Statue von Cecil Rhodes, ist ein wunderbarer Kontrast zum Großstadtgetriebe. Anschließend geht es weiter auf den Signal Hill, von wo Sie eine phantastische Aussicht auf Kapstadt und die Bucht haben. Der Nachmittag steht Ihnen zur freien Verfügung. Am Abend erwartet Sie ein Abendessen an der weltbekannten Waterfront.

**11. Tag:** Tagesausflug Hermanus – Walewatching (fakultativ).

Erleben Sie eine herrliche Fahrt entlang des Atlantischen Ozeans mit großartigen Ausblicken nach Hermanus, grösster Küstenort der Overbergregion und berühmt für seine ausgezeichneten Walbeobachtungsmöglichkeit auf einem 11 km langen Cliff Walk. Erspähen Sie die großen Meeressäuger weit draußen in der Bucht oder mit etwas Glück direkt, in ca. 20 m Entfernung, vor Ihnen. Wieder in Kapstadt zurück, laden wir Sie am Abend zu einem Abschiedsessen mit folkloristischer Darbietung einladen.





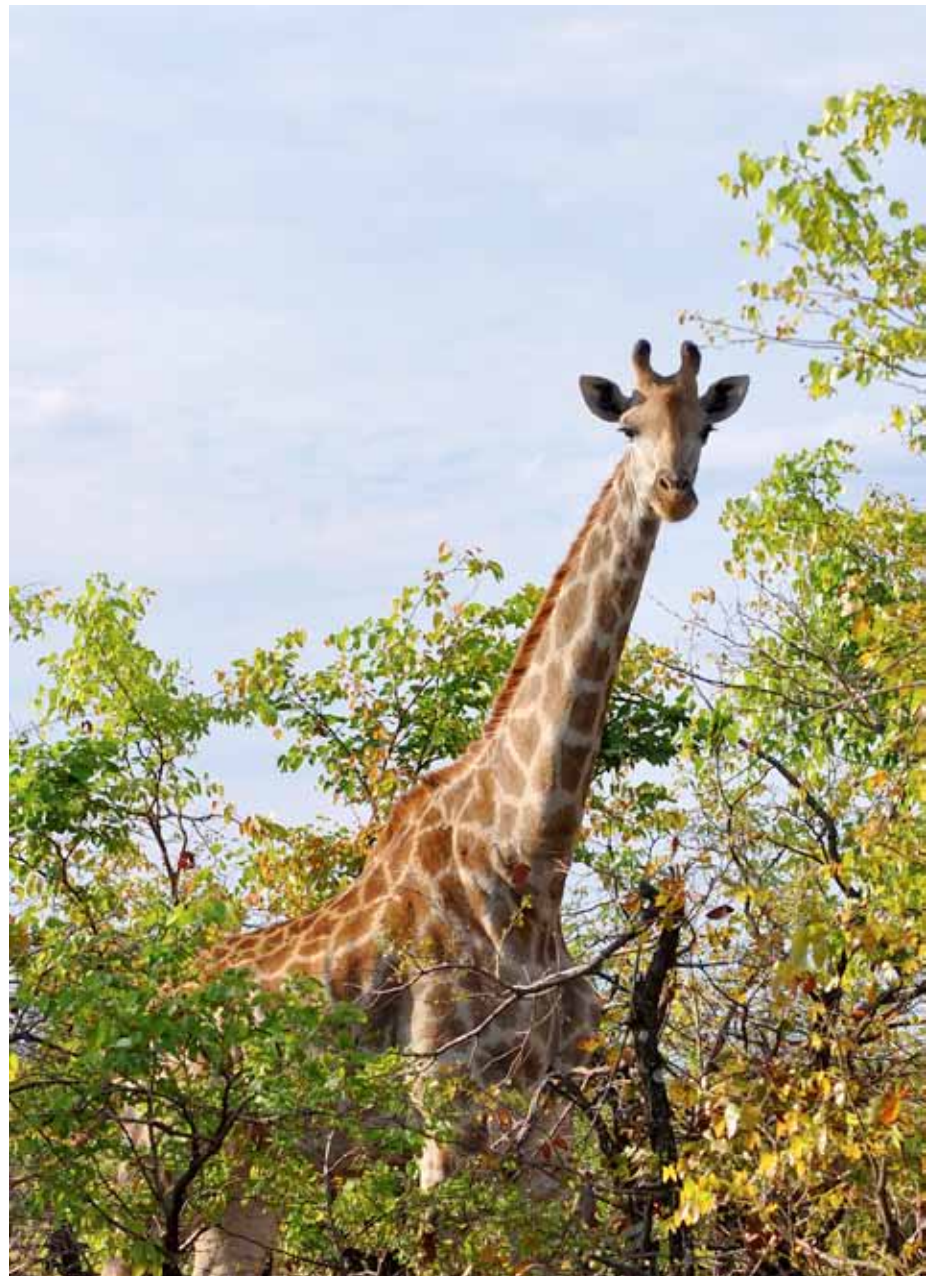


**12. Tag:** Ausflug zum Cape of Good Hope (fakultativ)

Bevor es „Goodbye South Africa“ heißt, haben Sie die Möglichkeit, an die äußerste Spitze des afrikanischen Kontinents, dem Cape Point, zu fahren. Zuvor machen Sie einen Zwischenstopp am Cape of Good Hope, dem Kap der guten Hoffnung. Mit der Zahnradbahn gelangen Sie auf die Aussichtsplattform und werden beim fußläufigen Abstieg mit atemberaubenden Ausblicken belohnt. Nach einem Mittagessen erfolgt der Transfer zum Flughafen Kapstadt. Rückflug via Dubai nach Zürich.

**13. Tag:** Ankunft

Ankunft am Flughafen Zürich. Bustransfer zum Zustiegsort.





## LEISTUNGEN INKLUSIVE

- Bustransfer zum Flughafen Zürich und zurück
- Hinflug Zürich–Johannesburg (via Dubai)
- Rückflug Kapstadt–Zürich (via Dubai)
- Innersüdafrikanischer Flug Johannesburg–Port Elisabeth
- Transfer: Flughafen–Hotel–Flughafen
- Busfahrt mit bequemen, klimatisierten Reisebussen
- 8 x Übernachtung mit Gepäckservice
- 2 x Übernachtung in einem Restcamp im Krüger Nationalpark
- 10 x Frühstücksbuffet
- 8 x Abendessen
- 1 x Abschiedsabendessen mit Folklore
- 3 x Mittagessen
- Ausflüge und Besichtigungen inklusive der Eintrittsgelder
- Deutschsprachige Reiseleitung vor Ort
- Ausführliche Reiseunterlagen, inklusive Reiseführer (Polyglott, o. ä.)
- Reisebegleitung der Schwäbischen Zeitung ab/bis Ravensburg

## PREISE

3-/4-Hotels, Halbpension:

3.190 € pro Person

Einzelzimmer-Zuschlag: 410 €

Rabatt mit AboKarte der Schwäbischen Zeitung: -30 €

## NICHT EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN

- Ausflug nach Hermanus, inkl. Mittagessen: € 95.- pro Person
- Ausflug zum Kap der Guten Hoffnung, inkl. Mittagessen: € 95.- pro Person
- Zuschlag bei nicht Erreichen der Mindestteilnehmerzahl, Kleingruppe 11 - 17 Personen: € 198.- p. Person
- evtl. zusätzlich anfallende Treibstoffzuschläge

## UNTERBRINGUNG

in 3-/ 4-Sterne Hotels:

Pretoria: Holiday Inn Express Sunnyside



Krüger-Nationalpark: Skukuza Camp  
Port Elizabeth: The Kelway Hotel  
Knysna: Graywood Hotel  
Oudtshoorn: Hotel Protea Riimpie Estate  
Kapstadt: Hotel Onomo Inn on the Square

## BUSSE

Die Busse sind Nichtraucherbusse.

## BEZAHLUNG DER REISE

Mit der Buchung wird eine Anzahlung von 10% des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist bis zum 25.10.2020 zu leisten.

## REISEVERSICHERUNG

Im Reisepreis sind keine Reiseversicherungen enthalten. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Stornierung der Reise Stornierungsgebühren anfallen. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, eine Reiserücktrittskostenversicherung bei der Travel Safe abzuschließen. Bis 4.000.- € Reisepreis: 135 € pro Person

## REISEUNTERLAGEN

Ergänzende Informationen (Abfahrtszeit, Flugzeiten, Hoteladressen) erhalten Sie mit den Reiseunterlagen etwa 15 Tage vor Abreise.

## MINDESTTEILNEHMERZAHL

Die Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung der Reise beträgt 18 Personen. Wir werden Sie spätestens 3 Wochen vor Reisetrip informieren, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

## REISEVERMITTLER

Schwäbische Zeitung, Leserreisen  
Karlstrasse 16, 88212 Ravensburg

## REISEBEDINGUNGEN

Es gelten die aktuellen Reisebedingungen von hwtours sagl, Locarno-Muralto.

## BERATUNG UND BUCHUNG

hwtours sagl  
Via San Carlo 7a  
CH- 6600 Muralto  
Tel. 0751 2955 4101  
hw@hwtours.com

## Allgemeiner Hinweis:

Programm-, Hoteländerungen vorbehalten  
fotos: hwtours-archiv, shutterstock

## BERATUNG UND BUCHUNG

hwtours sagl  
Telefon: 0751 2955 5750  
[schwäbische.de/leserreisen](http://schwäbische.de/leserreisen)

CAPE OF GOOD HOPE  
THE MOST SOUTH-WESTERN POINT  
OF THE AFRICAN CONTINENT

# REISEANMELDUNG



**Reiseziel:** Südafrika

**Reisetermin:** 06.11.2020 – 18.11.2020

## Rücksendung der Anmeldung

Bitte senden Sie die Reiseanmeldung an eine der folgenden Adressen zurück:

Per Fax: 0751 2955-2048

Per Post: Schwäbische Zeitung, Leserreisen, Postfach 1460, 88184 Ravensburg

Per E-Mail: [leserreisen@schwaebische.de](mailto:leserreisen@schwaebische.de), einfach die ausgefüllte Reiseanmeldung einscannen und an uns mailen.

Für Rückfragen steht der Reiseveranstalter hwtours unter folgender Telefonnummer zur

Verfügung:

0751/29554101, Hr. Waidmann

## 1 Informationen zu den Reisegästen

Bitte füllen Sie die folgenden Felder aus.

### Reisegast 1

Nachname (wie im Ausweis)

Vorname(n) (alle Vornamen wie im Ausweis)

Straße + Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Handy (optional)

E-Mail (optional)

Geburtsdatum

Notfallnummer

Reisepass-Nr. (Reisen außerhalb der EU) / Personalausweis-Nr. (Reisen innerhalb der EU)

Reisepass / Personalausweis gültig bis

Hiermit erkläre ich mich mit den Reisebedingungen für die Leserreise der Schwäbischen Zeitung einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift Reisegast 1

### Reisegast 2

Nachname (wie im Ausweis)

Vorname(n) (alle Vornamen wie im Ausweis)

Straße + Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Handy (optional)

E-Mail (optional)

Geburtsdatum

Notfallnummer

Reisepass-Nr. (Reisen außerhalb der EU) / Personalausweis-Nr. (Reisen innerhalb der EU)

Reisepass / Personalausweis gültig bis

Hiermit erkläre ich mich mit den Reisebedingungen für die Leserreise der Schwäbischen Zeitung einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift Reisegast 2

## Reisepreis Basis

Wenn mindestens einer der Reisenden im Besitz einer AboKarte ist, erhalten Sie einen Rabatt in Höhe von 30.-€ pro Person. Bitte kreuzen Sie den entsprechenden Reisepreis an:

### Mit AboKarte

- 3.570.- € 1 Person im Einzelzimmer
- 3.570.- € p.P. 2 Personen je im Einzelzimmer
- 3.160.- € p.P. 2 Personen im Doppelzimmer



AboKarte der Schwäbischen Zeitung vorhanden?

- Ja, Kundennummer (diese finden Sie auf Ihrer AboKarte): \_\_\_\_\_
- Nein

### Ohne AboKarte

- 3.600.- € 1 Person im Einzelzimmer
- 3.400.- € p.P. 2 Personen je im Einzelzimmer
- 3.190.- € p.P. 2 Personen im Doppelzimmer

## 2 Buszustieg

Dieser Bus bringt Sie zum Abflughafen in Deutschland und wieder zurück. Die genaue Adresse der Zustiegsorte erhalten Sie mit der Buchungsbestätigung.

**Zustiege:** ohne Aufpreis, bitte entsprechenden Zugstiegsort ankreuzen:

- Neu Ulm
- Laupheim
- Biberach
- Bad Waldsee
- Ravensburg
- Friedrichshafen

Alternativ können Sie aus den folgenden Zustiegsorten auswählen. Diese Zustiegsorte sind ausschließlich gegen Aufpreis buchbar (pro Halt müssen mindestens 4 Personen zusteigen, damit der Zustieg angefahren wird):

- Lindau, Aufpreis: 30.- € p.P.
- Leutkirch, Aufpreis: 35.- € p.P.
- Wangen, Aufpreis: 35.- € p.P.
- Sigmaringen, Aufpreis: 80.- € p.P.
- Aalen, Aufpreis: x90.- € p.P.
- weitere Zustiegsorte auf Anfrage

## 3 Reiserücktrittsversicherung

Bitte kreuzen Sie an:

- Ja, ich buche die Reiserücktrittsversicherung (bis 4.000.- €) zum Preis von 135.- € p.P. für folgende Person(en):
  - Für 1 Person. Bitte Vor- und Nachname angeben: \_\_\_\_\_
  - Für 2 Personen. Bitte Vor- und Nachnamen angeben: 1) \_\_\_\_\_
  - 2) \_\_\_\_\_
- Nein, Ich/wir buchen keine Reiserücktrittsversicherung.

## 4 Mindestteilnehmerzahl

Bei **NICHT** Erreichen der Mindestteilnehmerzahl (18 Personen) nehme ich/wir auch an der Leserreise mit einem Zuschlag : € 198.- p. Person (Kleingruppe 11 -17 Personen) teil:  ja  nein

## 5 Zusatzleistungen

Falls Sie eine der folgenden Zusatzleistungen in Anspruch nehmen möchten, bitte ankreuzen:

- Ausflug Hermanus, inkl. Mittagessen zum Preis von: 95,00 € p.P.:  Für 1 Person,  Für 2 Personen
- Ausflug Kap der Guten Hoffnung, inkl. Mittagessen zum Preis von: 95,00 € p.P.:  Für 1 Person,  Für 2 Personen

## 6 Bezahlung

Nach Eingang der Reiseanmeldung senden wir Ihnen die Buchungsunterlagen zu. Mit Erhalt der Buchungsunterlagen werden 10% des Reisepreises binnen 8 Tagen fällig. Der Restreisepreis wird in der Regel 30 Tage vor Reisebeginn fällig. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 20 Personen. Wird die Teilnehmerzahl bis 30 Tage vor Reisebeginn nicht erreicht, behalten wir uns vor, die Reise abzusagen. Alle bis dahin geleisteten Zahlungen werden vollständig erstattet.

### Ich leiste die Zahlung wie folgt:

Per Überweisung:

- Gemeinsame Rechnung (wir auf Reisegast 1 ausgestellt)
- Getrennte Rechnungen



## 1. Abschluss des Reisevertrages

- a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen.
- b) Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.
- c) Orts-, Hotelprospekte und Internet Ausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.
- d) Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.
- e) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- f) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.
- g) Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

## 2. Bezahlung

- a) Der Reiseveranstalter ist Mitglied bei Swiss Travel Security ([www.star.ch/de/reisegarantie/swiss-travel-security-sts.html](http://www.star.ch/de/reisegarantie/swiss-travel-security-sts.html)) und garantiert die Sicherstellung im Zusammenhang mit der Buchung einbezahlter Beträge des Kunden.
- b) Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung der Bestätigung eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises, zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann.
- c) Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5b) Satz 2 bis 5e) zu belasten.

## 3. Leistungsänderungen

- a) Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- b) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- c) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.
- d) Im Fall einer erheblichen Änderung einer we-

sentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

## 4. Preisanpassung

Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

- a) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
- a1) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- a2) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.
- b) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- c) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.
- d) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.
- e) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

## 5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/ Stornokosten

- a) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Es ist erforderlich, dass der Kunde den Rücktritt schriftlich erklärt.
- b) Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkahrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- c) Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugang der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

c1) Flugpauschalreisen mit Bedarfsfluggesellschaften (Charter), mit Linienfluggesellschaften, Schiffsreisen, Busreisen und anderen Reisearten  
**bis 40. Tag vor Reiseantritt 30%,  
 ab 39. bis 12. Tag vor Reiseantritt 65%,  
 ab 11. bis 1. Tag vor Reiseantritt 90%,  
 am Reisetag 95 % des Reisepreises.**

- d) Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.
- e) Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- f) Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäss § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

## 6. Umbuchungen

- a) Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben.
- a1) bei Flugpauschalreisen mit Bedarfsfluggesellschaften (Charter), mit Linienfluggesellschaften, Schiffsreisen, Busreisen und anderen Reisearten  
**bis 31 Tage vor Reiseantritt 200.- €  
 ab 30. bis 20. Tag vor Reiseantritt 25%,  
 ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt 50%,  
 ab 9. Tag vor Reiseantritt 85% des Reisepreises**
- b) Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5b) bis 5e) zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er

a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist deutlich angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist.

Ein Rücktritt ist spätestens am 30. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

## 9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 10. Mitwirkungspflichten des Reisenden

### a) Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

### b) Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

**c) Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung**  
Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

### d) Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

## 11. Beschränkung der Haftung

a) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a1) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder  
a2) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montreuxer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

b) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschrei-

bung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der Reiseveranstalter haftet jedoch

**b1)** für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,  
**b2)** wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

## 12. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Frist, Verjährung

a) Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGG hat der Kunde/Reisende spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.  
b) Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonntag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.  
c) Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend/vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen.  
d) Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.  
e) Diese Frist aus 12a) gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäss Ziffer 10c), wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

## 13. Verjährung

a) Ansprüche des Kunden/Reisenden nach §§ 651c bis f BGG aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

b) Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGG verjähren in einem Jahr.

c) Die Verjährung nach Ziffer 13a) und 13b) beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

d) Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesell-

schaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die »Black List« ist auf folgender Internetseite abrufbar: »http://air-ban.europa.eu«

## 15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

a) Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

b) Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

c) Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## 16. Gerichtsstand

Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart

## 17. Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet: »§ 651j:

1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.«

## 18. Reiseveranstalter

hwtours sagl

Via San Carlo 7A CH- 6600 Muraltto / Locarno

Telefon: 0041 (0)91 73 53 090

Fax: 0041 (0) 91 73 53 099 email: info@hwtours.com